

Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS3 - REACH / PAK - WEEE2 / BATTG2 / PACK - LUCID)

Alle Produkte, die von KDK Dornscheidt ausgeliefert werden und nach dem Inkrafttreten der Richtlinien hergestellt wurden bzw. nach den nationalen Gesetzen in Verkehr gebracht wurden, entsprechen den Umweltrichtlinien der EU bzw. den entsprechenden nationalen Vorschriften.
Die Kennzeichen sind auf den Produkten abgebildet bzw. gemäß z.B. §9 des Elektro G2 Gesetzes auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein aufgedruckt.



Speziell ist hier die Richtlinie 2002/95/EG (**RoHS**) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zu nennen.
Die neue EU Richtlinie 2011/65/EU **RoHS2** ersetzt die alte Richtlinie und ist in Deutschland durch die ElektroStoffverordnung **ElektroStoffV** zum 09. Mai 2013 umgesetzt worden.



Am 22. Juli 2019 tritt die dritte Revision der EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments 2015/863 in Kraft. Diese Richtlinie, kurz **RoHS3** (engl. *Restriction of Hazardous Substances*) genannt, erweitert die Definierung von bestimmten gefährlichen Stoffen. Die Revision 3 fügt den bisherigen gefährlichen sechs Stoffen vier neue hinzu. Diese befinden sich in dem Bereich **Phthalate**, die fast in allen Lebensbereichen vorzufinden sind. Der weit verbreitete Kunststoff-Weichmacher ist in einer Vielfalt von Elektroprodukten enthalten und kann zu gesundheitlichen Schäden führen.



In der Anlage sind die betroffenen Stoffe der RoHS Richtlinien mit den Höchstgrenzwerten aufgelistet.

Die **WEEE2** Richtlinie 2012/19/EU legt mit dem **ElektroG2** (ab 15. August 2018) *Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten* vom 20. Oktober 2015 den neuen Rechtsrahmen fest.



Ab 01. Mai 2019 fallen nach **ElektroG2** auch **Passive Elektro- und Elektronikgeräte**, Antennen, Adapter, Verteiler, Steckdosenleisten, Stromschienen, bestimmte Buchsen und Steckdosen und konfektionierte Kabel, unter die Registrierungspflicht.

Elektrizitätszähler und Messwandler sind Kleingeräte, die den Geräten in der Anlage II und der Anlage III der Richtlinie entsprechen und damit ohne Übergangsfrist betroffen sind (Anhang II Nr. 9 und Anhang III Nr.5).



Die Einhaltung der **WEEE2 Richtlinie** wird durch nebenstehendes Zeichen erklärt.
Der Hersteller ist eindeutig zu identifizieren.

Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt (RoHS3 – REACH / PAK – WEEE2 / BATTG2 / PACK – LUCID)

Durch das **GS-Zeichen** wird ab dem 01. April 2008 vom Hersteller die Einhaltung der Anforderung des **PAK-Dokumentes** ZEK 01-08 und der **REACH-Verordnung** verbindlich erklärt.



Die EU-Kommission hat eine Ergänzung zur **REACH-Verordnung** (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals \cong Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) verabschiedet, in der für krebserzeugende Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (**PAK**) Grenzwerte festgelegt wurden. Verbraucherprodukte dürfen nur < 1 mg/Kg eines der krebserregenden **PAK** enthalten.



Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten (Produzenten oder Händler) Kunden informieren, wenn ein besonders besorgniserregender Stoff (Substance of Very High Concern - SVHC) in einer Konzentration > 1 mg/Kg in Produkten festgestellt wird. Die SVHC-Stoffe werden auf der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet, die mehrfach im Jahr erweitert wird.



Das Batteriegesetz (**BattG**) ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2006/66/EG, der Batterierichtlinie **BATT**, in deutsches Recht.

Mit dem **BattG2** wurde dieses in 2007 novelliert und wird in 2020 in Kraft treten.

Das Gesetz regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren.

Das Gesetz gilt für alle nicht-wiederaufladbare Batterien (Primärbatterien) und aufladbare Batterien (Sekundärbatterien, Akkus), unabhängig davon, ob diese in Geräten eingebaut sind oder nicht.

Es gibt drei Klassen von Batterien:

1. Industriebatterien (gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke, Antriebsbatterie Elektro- und Hybridfahrzeuge)
2. Fahrzeugbatterien (Zündung, Anlassen und Beleuchtung von Fahrzeugen)
3. **Gerätebatterien** (gekapselte Batterien, in der Hand haltbare Batterien [< 1 Kg] außer Batterien zu 1. und 2.)

Der Anteil bestimmter Gefahrstoffe in Batterien (vor allem Blei, Cadmium und Quecksilber) wird immer weiter eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen. Einige chemische Systeme mit solchen Stoffen können daher zukünftig nicht mehr uneingeschränkt bzw. gar nicht mehr angeboten werden.

Bei KDK Dornscheidt finden nur Gerätebatterien eine Verwendung.



Lieferantenverpflichtung:

Als Vertreiber werden bei KDK nur Produkte mit Batterien von Herstellern und Importeuren eingesetzt und in Verkehr gebracht, die sich im BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes registriert haben.

Hiermit ist die Rücknahme und Entsorgung durch die Hersteller sichergestellt.

Für die Gerätebatterien gewährleistet der Hersteller die bundesweite Rücknahme über den Anschluss an ein Rücknahmesystem.



**Einhaltung aller Umweltrichtlinien bei Produkten der KDK Dornscheidt
(RoHS3 – REACH / PAK – WEEE2 / BATTG2 / PACK – LUCID)**

Das **VerpackG** ist die deutsche Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (**PACK**) zur **Regelung des Inverkehrbringens und der Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen**. Das Gesetz ist zum **01.01.2019** in Kraft getreten.

Zur Sicherstellung der Rücknahme und Verwertung hat KDK Dornscheidt sich bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister – **LUCID** (Reg.Nr. DE4104409359608) registriert.

Nach §9 Abs.2 Nr.5 hat KDK seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehrere Systeme oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt.

**VerpackG
LUCID
PACK**



Anlage

Die RoHS-Richtlinien im Überblick

RoHS-1 (Richtlinie 2002/95)	RoHS-2 (Richtlinie 2011/65)	RoHS-3 (Richtlinie 2015/863)
Veröffentlicht am 27. Januar 2003, verbietet den Gebrauch von bestimmten gefährlichen Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten.	Veröffentlicht am 08. Juni 2011, verbietet den Gebrauch von bestimmten gefährlichen Substanzen in allen elektrischen und elektronischen Geräten.	Veröffentlicht am 31. März 2015, zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen.
Gerätekategorien, die von dieser Richtlinie umfasst werden:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgeräte 2. Kleine Haushaltsgeräte 3. IT- und Telekommunikationsausrüstung 4. Unterhaltungselektronik 5. Beleuchtungskörper 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge) 7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte 8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte) 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente 10. Automatische Ausgabegeräte 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgeräte 2. Kleine Haushaltsgeräte 3. IT- und Telekommunikationsausrüstung 4. Unterhaltungselektronik 5. Beleuchtungskörper 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge) 7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte 8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte) 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente 10. Automatische Ausgabegeräte 11. Andere elektrische und elektronische Geräte 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsgeräte 2. Kleine Haushaltsgeräte 3. IT- und Telekommunikationsausrüstung 4. Unterhaltungselektronik 5. Beleuchtungskörper 6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (ausgeschlossen sind große stationäre industrielle Werkzeuge) 7. Spielzeuge und Sport- und Freizeitgeräte 8. Medizinische Produkte (ausgeschlossen sind alle implantierte und infizierte Produkte) 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente 10. Automatische Ausgabegeräte 11. Andere elektrische und elektronische Geräte
Stoffe, die Beschränkungen und Höchstkonzentrationen in homogenen Stoffen nach Gewicht unterliegen.		
Blei (Pb) (0,1%) Quecksilber (Hg) (0,1%) Cadmium (Cd) (0,01%) Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%) Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%) Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)	Blei (Pb) (0,1%) Quecksilber (Hg) (0,1%) Cadmium (Cd) (0,01%) Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%) Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%) Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%)	Blei (Pb) (0,1%) Quecksilber (Hg) (0,1%) Cadmium (Cd) (0,01%) Sechswertiges Chrom (Cr VI) (0,1%) Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1%) Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%) Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1%) Benzylbutylphthalat (BBP) (0,1%) Dibutylphthalat (DBP) (0,1%) Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1%)

Zu Fragen nach speziellen Produktzertifikaten, die bei uns im Hause vorliegen, stehen wir gerne zur Verfügung.

